

## Zugang zu Beschäftigung für Personen mit Duldung in NRW

Personen, die in NRW wohnen und eine **Duldung** haben, müssen für ein konkretes Arbeitsplatzangebot immer erst eine **Beschäftigungserlaubnis** bei der Ausländerbehörde (ABH) beantragen. Die Erteilung hängt von drei Faktoren ab:

- **der Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland**
- **ggf. ihrem Herkunftsland**
- **ihrem Wohnort innerhalb NRWs**

### ACHTUNG ARBEITSVERBOT!

Nach § 60a Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes erhalten Personen mit einer Duldung ein Arbeitsverbot, wenn sie:

1. **aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ kommen und ihr nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde**

⇒ *Entscheidend für das Arbeitsverbot ist der Zeitpunkt der Erstregistrierung, also das Datum auf der BüMA. Für Personen, deren BüMA vor dem 31.08.2015 ausgestellt wurde, gilt dieses Arbeitsverbot nicht!*

⇒ *gilt per Gesetz nicht für Personen, die aus anderen Gründen eine Duldung haben (ohne Asylverfahren).*

\*derzeit: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (siehe Anlage II zu § 29a im Asylgesetz.).

2. **nach Deutschland gekommen sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten**

oder

3. **wenn sie aus Gründen, die sie selbst zu verantworten haben, nicht abgeschoben werden können.**

⇒ *Geduldete sind nach dem Gesetz z.B. dann selbst dafür verantwortlich, dass sie nicht abgeschoben werden können, wenn sie falsche Angaben über ihre Identität machen oder nicht aktiv an der Beschaffung von Ausweispapieren mitwirken.*

⇒ *Auch Sachbearbeiter\*innen der ABH machen Fehler. Darum sollte regelmäßig geprüft werden, ob die Gründe für das jeweilige Arbeitsverbot auch wirklich vorliegen.*

**Wenn kein Arbeitsverbot besteht, ist der Zugang zu Beschäftigung folgendermaßen geregelt:**

### 1. bis 3. Monat Aufenthalt in Deutschland

In den ersten drei Monaten besteht eine Wartefrist für den Arbeitsmarktzugang. Es darf nicht gearbeitet werden.

### bis zu 6 Monate Aufenthalt

Die Wartefrist kann bis zu sechs Monate andauern, da sie so lange gilt, wie eine Person in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes untergebracht ist.

### nach Wartefrist bis zum 15. Monat des Aufenthaltes

Nun ist ein Zugang zu Beschäftigung grundsätzlich gegeben. Die Ausländerbehörde holt zur Prüfung des Antrags auf eine Beschäftigungserlaubnis die Zustimmung der **Bundesagentur für Arbeit** ein. **Diese prüft immer**

- ob die/der Geduldete zu den gleichen Arbeitsbedingungen eingestellt wird wie entsprechende deutsche Arbeitnehmer\*innen.

Wenn die/der Geduldete in einem **Bezirk der Arbeitsagenturen Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen oder Recklinghausen** wohnt, wird außerdem geprüft:

- ob für den Job deutsche oder EU-Arbeitnehmer\*innen oder Inhaber\*innen höherrangiger Aufenthaltspapiere zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung).

**AUSNAHMEN:** Bei einigen Berufen verzichtet die Arbeitsagentur auf die Vorrangprüfung. Außerdem gibt es Ausnahmefälle, in denen sie generell nicht eingeschaltet wird.\*\*

### 16. bis 48. Monat Aufenthalt

Nun wird **überall in NRW** nur noch geprüft, ob die Person zu den gleichen Bedingungen eingestellt wird wie entsprechende deutsche Arbeitnehmer\*innen.

### ab dem 49. Monat des Aufenthalts

Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht mehr erforderlich. Wenn kein Arbeitsverbot vorliegt, darf die/der Geduldete grundsätzlich jede Beschäftigung aufnehmen, **muss sich dies jedoch von der Ausländerbehörde im jeweiligen Dokument eintragen lassen.**

⇒ *Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird oder nicht, liegt immer bei der Ausländerbehörde.*

⇒ *Der Eintrag „Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“ wird nach der Wartefrist nicht automatisch auf dem Ausweispapier vorgenommen. Hierzu muss man sich aktiv an die Ausländerbehörde wenden.*

## Kontakt

### Selbstständigkeit

Geduldete dürfen eine selbstständige Tätigkeit ausüben, **wenn die Ausländerbehörde dies ausdrücklich erlaubt.**

**Diese Info finden Sie hier:** <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html>

### Zeitarbeit

Die Aufnahme einer Tätigkeit als Zeitarbeitnehmer\*in ist nicht möglich, solange die Vorrangprüfung gilt. Da die Vorrangprüfung seit dem 6. August 2016 in vielen Regionen NRW für die nächsten drei Jahre ausgesetzt wurde, haben sich regionale Unterschiede ergeben:

In den **Bezirken der Arbeitsagenturen Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen und Recklinghausen** wurde die Vorrangprüfung nicht ausgesetzt. Deswegen kann eine Tätigkeit als Zeitarbeitnehmer\*in in diesen Bezirken generell erst nach 15 Monaten Aufenthalt aufgenommen werden. Es gibt jedoch einige Ausnahmefälle, in denen Zeitarbeit schon früher möglich ist.\*\*

**Überall sonst in NRW** ist Zeitarbeit nach Ablauf der Wartezeit für den Arbeitsmarktzugang möglich.

**\*\*WEITERE INFORMATIONEN** rund um den Arbeitsmarktzugang von Personen mit Duldung finden Sie unter: [www.fnrnw.de/alpha-owl/hintergrundinfos](http://www.fnrnw.de/alpha-owl/hintergrundinfos)

### Lisa Walter

alpha OWL II  
Flüchtlingsrat NRW e.V.  
Wittener Straße 201  
D- 44803 Bochum

Tel.: +49 (0) 234 - 587315 - 80  
Fax: +49 (0) 234 - 587315 - 75

Telefonsprechzeiten: Mo-Do 10-16 Uhr  
E-Mail: [alphaOWL@fnrnw.de](mailto:alphaOWL@fnrnw.de)  
[www.fnrnw.de/alpha-owl/](http://www.fnrnw.de/alpha-owl/)

Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/ -innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



# FlüchtlingsRAT

NRW e.V.

## Zugang zu Beschäftigung für Personen mit Duldung (Stand: November 2016)

Herausgeber: Flüchtlingsrat NRW e.V. im  
Rahmen des Projektes alpha OWL II

